

Ausländische Arbeitnehmer - Checkliste

1 Checkliste Ausländische Arbeitnehmer

1 Checkliste Ausländische Arbeitnehmer

Beschäftigungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Pass oder Passersatz (zur Einreise, bei Staatsangehörigen der EU genügt Personalausweis)• Aufenthaltsgenehmigung: Aufenthaltsgenehmigung ist vor Einreise als Sichtvermerk (Visum) einzuholen. Ausnahme: Staatsangehörige der EU benötigen während der ersten drei Monate keine Aufenthaltsgenehmigung. Diese müssen aber bei voraussichtlich längerer als einmonatiger Arbeitsdauer ihren Aufenthalt unverzüglich der Ausländerbehörde anzeigen. Diesen wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EU erteilt• Arbeitserlaubnis oder -berechtigung; Ausnahme: Staatsangehörige der EU
Arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none">• Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis• Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung• Studenten und Schüler an deutschen Hoch- und Fachhochschulen für vom Arbeitsamt vermittelte Ferienbeschäftigungen bis zu drei Monaten im Jahr• Leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura• Leitende Angestellte eines internationalen Konzerns oder Unternehmens für eine Beschäftigung von weniger als fünf Jahren• Berufssportler und -trainer
Antrag auf Arbeitsgenehmigung	<ul style="list-style-type: none">• Antrag bei Arbeitsamt des Beschäftigungsortes durch den Arbeitnehmer• Unterschrift des Arbeitgebers notwendig• Wichtig: Antrag frühzeitig stellen, da Entscheidung des Arbeitsamts über Erteilung mindestens 4 Wochen dauert
Anwendbares Recht	Wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt grundsätzlich das Recht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.
